ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Der Fritz Energy GmbH

Inhalt

§1 Geltungsbereich 2
§2 Zustandekommen des Vertrags 2
§3 Lieferung der PV-Anlage 2
§ 4 Leistungsort/ Gefahrtragung 2
§5 Montage 3
§6 Pflichten des Kunden 4
Dachstatik 4
Mitwirkung des Kunden 4
Zahlungen an Dritte 4
Blitzschutz 4
§6 Eigentum; Gefahrübergang; Eigentumsvorbehalt 5
§7 Zahlungsvereinbarungen 5
§8 Gewährleistung 5
§9 Haftung, Schadensersatz und Mängel 6
§10 Rücktritt vom Vertrag 7
§11 Widerrufsrecht für Verbraucher; Widerrufsbelehrung 7
Widerruf 7
Folgen des Widerrufs 7
§12 Datenschutz; Einwilligung 8
§ 13 Rechtswahl – Gerichtsstand – Salvatorische Klausel 8

§1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle geschäftlichen Beziehungen und Leistungen (inkl. Auskünften und Beratungen) im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung und der Montage / Anschluss und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen sowie des erforderlichen Zubehörs (im Folgenden „PV-Anlagen“) zwischen der Fritz Energy GmbH HRB 784148 (im Folgenden: „Fritz Energy“) und dem jeweiligen Kunden. Änderungen von und Nebenabreden zu diesen AGB sind, nur wirksam, wenn Fritz Energy schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat. Der Einbeziehung anderer AGB, auch in kaufmännischen Bestätigungsschreiben des Kunden oder eines Dritten, wird hiermit widersprochen.

§2 Zustandekommen des Vertrags

Die Bestellung durch den Kunden erfolgt in Textform durch den unterschriebenen Kaufvertrag mit Fritz Energy und ist mit einer Leistungsbeschreibung versehen. Die Leistungsbeschreibung ist das finale Angebot und wird von Fritz Energy in der Regel bei oder nach einem Orts- und Beratungstermin oder auf Grundlage von Kundeninformationen in Absprache mit dem Kunden, erstellt bzw. angepasst. Grundlage des Angebotes ist die Akzeptanz unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§3 Lieferung der PV-Anlage

Die Lieferzeit der jeweiligen Anlage wird im Rahmen des jeweiligen Kaufvertrages vereinbart. Der Beginn der von Fritz Energy angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Sind im Vertrag von Fritz Energy Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung.

§ 4 Leistungsort/ Gefahrtragung

Leistungsort ist bei Kaufverträgen ohne Montageleistung der Geschäftssitz von Fritz Energy. Bei Kaufverträgen mit Montageleistung der Ort, an dem die Montage der jeweiligen Anlage erfolgt.

Wird die Ware auf Wunsch des Kunden ohne Montageleistung an diesen versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über.

Soweit der Kaufvertrag eine Montagevereinbarung enthält, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden am Abladeort auf diesen über, sofern Fritz Energy die Waren selbst transportiert. Andernfalls erfolgt der Gefahrübergang auch in diesem Fall mit Übergabe an den Transporteur.

Im Fall der Montagevereinbarung gilt zusätzlich: Soweit für den Gefahrübergang aus technischer Sicht die Montage Voraussetzung ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen

Verschlechterung zum Zeitpunkt der erstmaligen (auch probeweise), unmittelbar auf die Montage folgende Inbetriebnahme der Anlage auf den Käufer über.

§5 Montage

Fritz Energy errichtet und installiert PV-Anlagen beim Kunden. Wird ein Installationstermin notwendig, so werden Fritz Energy und der Kunde sich hierzu abstimmen.

Die Errichtung erfolgt schlüsselfertig. Fritz Energy nimmt die PV-Anlage in Betrieb und schließt sie selbst oder mittels qualifizierter Subunternehmer ans Netz an.

Der Kunde gestattet Fritz Energy und von Fritz Energy beauftragten Personen alle für die Errichtung erforderlichen Arbeiten auf seinem Grundstück und in oder an seinem Gebäude vorzunehmen, insbesondere (a) die Anbringung und Installation der PV-Anlage unter Einschluss aller zweckdienlichen Maßnahmen (b) die Errichtung von Messeinrichtungen (c) die Verlegung von Anschlussleitungen (d) die Installation sonstiger Komponenten

Der Kunde gewährt Fritz Energy und von Fritz Energy beauftragten Personen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Lieferung und Errichtung der PV-Anlage erforderlich ist, ungehinderten und unbeschränkten Zugang zu all seinen Räumen, Gebäudeteilen, Dachflächen, technischen Anlagen und Leitungen.

Fritz Energy wird dem Kunden nach Abschluss der Montage, Inbetriebsetzung und Fertigstellung aller Arbeiten das Inbetriebnahmeprotokoll und alle weiteren erforderlichen Unterlagen übergeben. Fritz Energy wird dem Kunden oder vom Kunden benannten Personen ferner eine Einführung in die wesentlichen Funktionsweisen der PV-Anlage gewähren.

Fritz Energy prüft den Zustand des Gebäudes vor Beginn der Bauarbeiten auf offensichtliche Mängel. Stellt Fritz Energy solche Mängel fest oder hat Fritz Energy aus sonstigen Gründen Zweifel an der Geeignetheit des Gebäudes für die Errichtung der PV-Anlage, so wird Fritz Energy den Kunden unverzüglich hierüber informieren.

Fritz Energy ist im Fall von Mängeln oder begründeten Zweifeln berechtigt, die Installation der PV-Anlage abzubrechen. Der Kunde trägt in diesem Fall die Kosten, die Fritz Energy für einen weiteren Installationstermin nach Beseitigung der Mängel entstehen. Fritz Energy wird die Kosten gegenüber dem Kunden in transparenter und nachvollziehbarer Weise darlegen. Werden die Mängel vom Kunden nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, so ist Fritz Energy berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Für Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers, insbesondere zur Einspeiseleistung, ist Fritz Energy nicht verantwortlich. Sollte Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers oder besondere Anschlussbedingungen nach Beginn der Montage der PV-Anlage dazu führen, dass Änderungen an der PV-Anlage oder ihrer technischen Ausstattung vorgenommen werden muss, wird Fritz Energy eine Anpassung des Angebots / Kaufvertrags vorlegen, um den Anforderungen zu genügen. Sollte zwischen dem Kunden und Fritz Energy keine Einigung über die geänderten Umstände zustande kommen, steht beiden Parteien ein Rücktrittsrecht zu. Die zu diesem Zeitpunkt bei Fritz Energy bereits entstandenen Kosten sind vom Kunden zu kompensieren.

§6 Pflichten des Kunden

Dachstatik

Der Kunde ist verpflichtet die Statik seines Daches von einem entsprechenden Unternehmen (Dachdecker/Gutachter) prüfen zu lassen, um sicher zu stellen, dass das Dach die Last der PV-Anlage ohne Folgeschäden tragen kann. Fritz Energy teilt dem Kunden das Flächengewicht der gesamten Anlage mit. Grundsätzlich muss mit einem durchschnittlichen zusätzlichen Gewicht von 15 kg pro qm durch die Montage einer Photovoltaikanlage gerechnet werden.

Kann der Kunde keine Angaben zu statischer Prüfung und Haltbarkeit, sowie Alter des Daches machen oder holt diese nicht ein, schließen wir jegliche Gewährleistung und Haftungsansprüche aus. Der Kunde bestätigt mit seiner Beauftragung die Richtigkeit seiner Angaben.

Die Prüfung und Ermittlung notwendiger statischer Überprüfung der Geeignetheit des jeweiligen Gebäudes ist nicht Bestandteil der von Fritz Energy zu erbringenden Leistungen und kann auch nicht von Fritz Energy übernommen werden.

Mitwirkung des Kunden

Die Beantragung und Beschaffung aller für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage nebst Nebeneinrichtungen sowie für den Netzanschluss erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und sonstigen Bewilligungen (Meldungen im Marktstammdatenregister)sowie die Wahrnehmung aller gegenüber dem Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur vorzunehmenden Mitteilungen, insbesondere soweit diese Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung sind, obliegen ausschließlich dem Kunden, sofern eine vollständige oder teilweise Übernahme dieser Aufgaben durch Fritz Energy nicht ausdrücklich in Textformvereinbart worden ist.

Zahlungen an Dritte

Zahlungsforderungen des Stromnetzbetreibers, insbesondere im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, Stromzählertausch, der Inbetriebnahme, dem Betrieb oder der Abrechnung der Stromeinspeisung bzw. des Strombezugs der PV-Anlage, trägt der Kunde.

Blitzschutz

Bitte beachten Sie: Photovoltaikanlagen können aufgrund der exponierten Anordnung und der großflächigen Ausdehnung der Photovoltaikmodule besonders stark durch die Wirkungen von Blitzentladungen gefährdet sein. Vom Verband der Sachversicherer empfohlen sind äußere Blitzschutzanlagen sowie Überspannungsableiter für Photovoltaikanlagen bei Anlagen größer 10 kwp. Bei Gebäuden mit bestehendem äußerem Blitzschutz muss lt. DIN EN 62305 Teil I - IV der äußere Blitzschutz angepasst werden, um Schutz gegen Blitzeinschlag weiterhin zu gewährleisten. Dies ist nicht Bestandteil der von Fritz Energy zu erbringenden Leistungen und kann auch nicht von Fritz Energy übernommen werden.

§6 Eigentum; Gefahrübergang; Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Anlage nebst Zubehör vor.

Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der PV-Anlage geht mit Inbetriebnahme der PV-Anlage auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, das Vorbehaltseigentum mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und die Ware gegen Diebstahl, Feuer-, Wasserschäden ausreichend zu sichern.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts an der PV-Anlage oder Teilen hiervon oder am Zubehör, ist die Verpfändung, Sicherungsübereignung, Übereignung oder Veräußerung an Dritte unzulässig. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen bzw. Eingriffen Dritter hat der Kunde auf das Vorbehaltseigentum von Fritz Energy hinzuweisen und Fritz Energy unter Übergabe aller für einen Widerspruch erforderlichen Unterlagen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§7 Zahlungsvereinbarungen

Als Zahlungsbedingungen werden vereinbart:

- 60 % bei Auftragserteilung
- 40 % bei Fertigstellung

Zahlbar jeweils nach Erhalt der Rechnung

§8 Gewährleistung

Dem Kunden stehen Gewährleistungsrechte zu. Fritz Energy ist nicht selbst Hersteller der Solarmodule, Wechselrichter oder sonstigen Einzelkomponenten. Soweit im Angebot oder Kaufvertrag auf Angaben des Herstellers verwiesen wird (vor allem Produktgarantie, Leistungsgarantie), wird klargestellt, dass damit keine eigenständige Vereinbarung zur Beschaffenheit durch Fritz Energy verbunden ist. Es wird in diesem Zusammenhang auch keine eigenständige Garantieerklärung durch uns abgegeben. Alle Angaben der Hersteller sind eigenständige Produkt- und Garantieaussagen der Hersteller.

Die konkret vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus dem Kaufvertrag bzw. dem beiliegendem, finalem Angebot. Abweichungen der Beschaffenheit von der im Kaufvertrag bzw. dem beiliegendem, finalem Angebot, die aufgrund rechtlicher Vorschriften, oder aufgrund von besonderen Anforderungen des zuständigen Stromnetzbetreibers entstanden sind, stellen keinen Mangel dar. Dies gilt ebenso für (a) Abweichungen, die im Hinblick auf die Gegebenheiten am Installationsort eine technische Verbesserung darstellen sowie für (b) den Ersatz von Komponenten der PV-Anlage durch gleichwertige Komponenten, soweit hierdurch die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehen Zweck nicht beeinträchtigt wird. Eine Abweichung der Leistungsdaten von bis zu 5% gegenüber dem finalen Angebot stellen keine Mängel dar.

Soweit durch Fritz Energy finanzielle Berechnungen und/oder Prognosen, Berechnungen des Stromertrags von Photovoltaikanlagen und/oder sonstige Ertragsberechnungen und/oder Berechnungen zur Stromeinsparung (im Folgenden insgesamt: „Kalkulationen“) angeboten oder erstellt werden, stellen diese lediglich Beispielsberechnungen ohne Verbindlichkeit dar. Fritz Energy übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Kalkulationen oder die Richtigkeit und Vollständigkeit

der in den Kalkulationen enthaltenen Angaben. Die Kalkulationen stellen ferner keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar.

Die PV-Anlage und ihre Komponenten unterliegen einer technisch bedingten sowie einer natürlichen und altersbedingten Abnutzung, wodurch es zu Leistungsverlusten kommen kann („Degradation"); die Degradation stellt keinen Mangel der PV-Anlage dar und ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche können vom Kunden nicht mehr geltend gemacht werden, wenn er Veränderungen an der PV-Anlage oder ihrer Komponenten vorgenommen hat, oder durch Dritte hat vornehmen lassen, es sei denn Fritz Energy hat den Veränderungen mindestens In Textform zugestimmt oder der Kunde weist nach, dass die aufgetretenen Mängel nicht auf die vorgenommenen Veränderungen zurückzuführen sind.

Im Falle etwaiger Mängelrügen durch den Kunden ermöglicht und gewährt dieser Fritz Energy und von Fritz Energy beauftragten Personen zu Prüfzwecken sowie zum Zweck der Nachbesserung den Zutritt zu den entsprechenden Anlagen.

Fritz Energy hat bei Fehlschlag eines Nachbesserungsversuchs das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist einen erneuten Nachbesserungsversuch vorzunehmen. Das Recht, zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern steht dem Kunden erst zu, wenn der zweite Nacherfüllungsversuch fehlschlägt.

§9 Haftung, Schadensersatz und Mängel

Die Vertragspartner haften einander uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung der Vertragspartner ist in allen Fällen einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen – zudem auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Der Kunde hat offensichtliche Mängel uns gegenüber innerhalb von 4 Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurden. Ist der Kunde Unternehmer müssen offensichtliche Mängel unverzüglich gegenüber Fritz Energy angezeigt werden.

Alle Mängel müssen schriftlich gegenüber Fritz Energy angezeigt werden.

Die Geltendmachung von Mängelrechten setzt voraus, dass die Typen- oder Seriennummern der Module und auch die Typenschilder der anderen Komponenten nicht geändert, gelöscht, entfernt oder anderweitig unleserlich gemacht werden. Anderenfalls behält sich Fritz Energy das Recht vor, Ersatzleistungen abzulehnen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche in Bezug auf Mängel der gelieferten Anlage beträgt 2 Jahre, in Bezug auf Mängel der Montageleistung 1 Jahr. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang.

In Bezug auf die gelieferte Anlage nebst Zubehör haftet Fritz Energy, ansonsten bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir behalten uns bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

Für etwaige Mängel an den Montagearbeiten leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder wir die Beseitigung des Mangels und der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rücktritt in Bezug auf die Montageleistungen und gegebenenfalls Schadensersatz im Rahmen der genannten Haftungsbeschränkungen verlangen.

Macht der Kunde aus diesem Vertrag uns gegenüber Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln geltend, für die der Hersteller gegenüber dem Kunden ebenfalls die Gewährleistung oder eine Garantie übernommen hat, tritt der Kunde diese Ansprüche gegen den Hersteller insoweit an uns ab.

Fritz Energy haftet nicht für Mängel und Schäden an Dach und Gebäude, die durch eine fehlende Eignung von Dach oder Gebäude für die Installation und den Betrieb der PV-Anlage entstehen.

Fritz Energy haftet nicht eventuelle für Ertragsausfälle, die durch Mängel entstehen.

§10 Rücktritt vom Vertrag

Beide Vertragsparteien können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung einen Anschluss der PV-Anlage an sein Netz über den Verknüpfungspunkt des Grundstücks ablehnt.

Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn das Gutachten über die Dach- bzw. Gebäudestatik ergibt, dass das Dach bzw. Gebäude für die Errichtung einer PV-Anlage nicht oder nicht im geplanten Ausmaß geeignet ist. Die zu diesem Zeitpunkt bei Fritz Energy bereits entstandenen Kosten sind vom Kunden zu kompensieren.

Fritz Energy kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde mit einer Zahlung um mehr als 14 Tage in Verzug ist und Fritz Energy dem Kunden den Rücktritt unter Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung angedroht hat.

§11 Widerrufsrecht für Verbraucher; Widerrufsbelehrung

Widerruf

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie Fritz Energy mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss den diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt

haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es 3 von 4 sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zudem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§12 Datenschutz; Einwilligung

Aufgrund von Datenschutzverordnungen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir im Zuge der Angebotserstellung, sowie bei Beauftragung und weiteren Betreuung, Ihre Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung speichern, verarbeiten und weitergeben werden. Es ist erforderlich, dass Ihre Daten/Teildaten bei Beauftragung an Dritte (Lieferanten, Hersteller, Steuerberater, etc.) weitergegeben werden. Sie erklären sich damit einverstanden, wenn Sie dem nicht widersprechen.

§ 13 Rechtswahl – Gerichtsstand – Salvatorische Klausel

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die wirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien bestehen nicht.